

Die Rechtsarchitektur der anwaltlichen Vollmacht in der Praxis

Gregor Samimi

Die gängigen anwaltlichen Vollmachtsformulare muten in ihrer Rechtsarchitektur wie die neun Schichten von Troja an, bei denen man fein ausgraben muss, um den



Gegenstand und den Umfang der Bevollmächtigung zu prüfen. Oft vergehen Jahre bis der Verwender der Urkunde selbst Kenntnis von dem Inhalt des Vollmachtsformulars nimmt. Das Phänomen ist nicht ungewöhnlich. Dies hat das Brandenburgische Oberlandesgericht in einer interessanten Entscheidung deutlich gemacht, auf welche noch eingegangen werden soll.

Das Offensichtliche zuerst

Bei der anwaltlichen Vollmachtsurkunde handelt es sich regelmäßig lediglich um ein Legitimationspapier, welche die Bevollmächtigung des Berufsträgers nach außen hin dokumentiert. Üblicherweise wird die Bevollmächtigung des Mandanten mittels der vorgelegten Vollmachtsurkunde schriftlich dokumentiert. Zwar

ist die Vollmacht nicht an eine Form gebunden, sie muss jedoch eindeutig sein. Gewöhnlich finden sich in der Praxis Vollmachtsformulare, die mit "Verteidigervollmacht", "Außergerichtliche Vollmacht" oder "Prozessvollmacht" o.ä. übertitelt werden, ohne dass der Gegenstand und den Umfang der vorgelegten Vollmacht reflektiert oder konkret bezeichnet werden.

In der teilweise irrigen Annahme, die mündliche Bevollmächtigung stelle eine ausreichende Bevollmächtigung dar, wird übersehen, dass die Vollmachtsurkunde gerade das Außenverhältnis regeln soll.¹ Bestreitet der Gegner eine wirksame Bevollmächtigung im Allgemeinen oder die Geldempfangsvollmacht im Besonderen, trägt der Rechtsanwalt nach allgemeinen Grundsätzen die Beweislast für seine Bevollmächtigung.²

Die bisherige Rechtslage

Insbesondere im Rahmen der Strafverteidigung ging man bisher davon aus, die entfaltete anwaltliche Tätigkeit des Rechtsanwalts reiche zum Nachweis der Vollmachtserteilung aus. Die Vorlage einer Vollmachtsurkunde sei nicht erforderlich.³ Da die Bevollmächtigung zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich keiner Form bedarf, kann sie auch durch schlüssiges Verhalten des Rechtsanwalts zum Ausdruck kommen.⁴ Beispielsweise genügte für den Nachweis des Verteidigerverhältnisses ein gemeinsames Auftreten oder die Anzeige des Beschuldigten oder des Verteidigers.⁵ In diesem Punkt zeichnet sich eine Kehrtwende von der bisherigen Rechtsprechung ab.⁶

Gegenstand und Umfang der Bevollmächtigung

Im Interesse der Rechtssicherheit an die Annahme der ordnungsgemäßen Bevollmächtigung werden nunmehr erhöhte Anforderungen an den Nachweis

des Umfangs der Bevollmächtigung gestellt. Zur Verdeutlichung soll Bezug genommen werden auf eine Entscheidung des Brandenburgischen Oberlandesgerichts v. 23.5.2005 – 2 Ss (OWi) 58 B/05 – und die wesentlichen Ausführungen des Senats zitiert werden. Der Entscheidung lag zunächst folgender Fall zugrunde:

Das Amtsgericht setzte gegen den Betroffenen wegen fahrlässiger Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um 55 km/h, begangen am 27. Mai 2004 auf einer Autobahn, ein Bußgeld von 165,00 fest und ordnete gegen ihn ein Fahrverbot von einem Monat an. Gegen dieses Urteil richtet sich die Rechtsbeschwerde des Betroffenen, mit der er die Sachrüge erhebt und geltend macht, die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit ist verjährt.

Das Vertrackte war: Mit einem Schreiben vom 02. Juli 2004 zeigte der Verteidiger der Bußgeldstelle an, dass ihn der Betroffene "mit seiner anwaltlichen Beratung und Vertretung beauftragt" habe, und legte zugleich eine Vollmacht vor, die als "außergerichtliche Vollmacht" überschrieben und von dem Betroffenen wegen einer "Bußgeldangelegenheit vom 27.05.2004" erteilt worden war.

In der Vollmachtsurkunde heißt es weiter: "Die Vollmacht ermächtigt insbesondere 1. zu außergerichtlichen Verhandlungen aller Art, zum Abschluss eines Vergleichs zur Vermeidung eines Rechtsstreits; ...2. zur Akteneinsicht..." Am 08. Juli 2004 ordnete die Bußgeldstelle die schriftliche Anhörung des Betroffenen an, am 31. August 2004 stellte sie den Bußgeldbescheid dem Rechtsanwalt zu; dem Betroffenen wurde der Bescheid nur formlos zur Kenntnis gegeben. Das Brandenburgische Oberlandesgericht stellte das Verfahren gegen den Betroffenen gem. §§ 46 Abs. 1 OWiG, 206a StPO wegen Verjährung ein und judizierte wie folgt:

1) Der Anwaltsvertrag - Nachweis des Auftragsgegenstands und des Handlungsauftrags - unter Berücksichtigung der Aufklärungspflicht des § 49b Abs. 5 BRAO n.F., Gregor Samimi, in: Zeitschrift für Schadensrecht (zfs), 7/2005, S. 324 f.

2) OLG Düsseldorf AnwBl. 1986; BGH, Urt. v. 17.07.2003 – IX ZR 250/02.

3) Vgl. Beschluss des Kammergericht v. 12.7.04 – 1 AR 719/04 – Ws 290/04 –, in Berliner Anwaltsblatt 1-2/2005, S. 40.

4) BGH NJW 1991, 2084; VersR 1981, 460, 461; OLG Celle JurBüro 1973; OLG Stuttgart AnwBl 1976, 439, 441.

5) BGH-RR 98, 18.

6) Vgl. OLG Hamm, Beschluss v. 27.11.2003 – 2 Ss 647/03.

Führerscheinentzug

Vorbereitung auf med.-psychol. Untersuchung
und verkehrspsychologische Gutachten
Auskunft: Dr. Borchers: (030) 861 89 27
Verkehrspsychol. u. verkehrspäd. Praxis

"Die Verfolgungsverjährung beträgt bei einem Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung nach §§ 24, 26 Abs. 3 StVG grundsätzlich drei Monate, beginnend mit dem Vorfallsdatum, es sei denn der Verlauf der Verjährungsfrist ist durch eine der in § 33 OWiG genannten Maßnahmen unterbrochen worden. Vorliegend ist die dreimonatige Verjährungsfrist gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 OWi am 08. Juli 2004 durch den dem Betroffenen übersandten Anhörungsbogen unterbrochen worden, jedoch hat eine zweite Unterbrechung der Verjährungsfrist nicht stattgefunden, so dass die Verjährungsfrist nunmehr am 08. Oktober 2004 endete. Der weitere Verlauf der Verjährungsfrist ist in der Folgezeit auch nicht gemäß § 33 Abs. 1

§ 51 Abs. 3 OWiG gilt der gewählte Verteidiger, dessen Vollmacht sich bei den Akten befindet, als ermächtigt, Zustellungen in Empfang zu nehmen. Bei der zur Akte gereichten Vollmacht handelt es sich jedoch ausdrücklich nicht um eine Verteidigervollmacht, sondern um eine außergerichtliche Vollmacht, die weder zur Entgegennahme von Zustellungen noch zur Vertretung in Ordnungswidrigkeitenverfahren ermächtigt. Zwar ist die Vollmacht nicht an eine besondere Form gebunden, sie muss jedoch eindeutig sein. Dies zeigt allein schon der Wortlaut des § 51 Abs. 3 OWiG, der ausdrücklich auf einen Verteidiger abhebt. Eine solche Stellung erschließt sich jedoch weder aus der Vollmacht noch aus dem begleitenden

Nr. 9 OWiG durch den Erlass des Bußgeldbescheides unterbrochen worden, da dieser nicht innerhalb von zwei Wochen wirksam zugestellt worden ist. Die von der Verwaltungsbehörde am 31. August 2004 bewirkte Zustellung an Rechtsanwalt XY erweist sich als unwirksam. Gemäß

Schreiben vom 02. Juli 2004, in dem es heißt, dass der Betroffene Rechtsanwalt XY lediglich mit seiner anwaltlichen Beratung und Vertretung beauftragt habe. Die Bußgeldstelle hätte daher nicht an die Anwaltskanzlei, sondern an den Betroffenen zustellen müssen (sh. hierzu OLG Hamm, Beschluss vom 27. November 2003 – 2 Ss 647/03 -)... Zum Zeitpunkt der Zustellung lag zumindest eine entsprechende Bevollmächtigung nicht vor."

Ausblick

Mit der gegenständlichen Entscheidung hat das Brandenburgische OLG mit der gebotenen Ausführlichkeit und Klarheit festgestellt, dass an die anwaltliche Vollmacht zukünftig höhere Anforderungen zu stellen sein werden. Es ist zu erwarten, dass die Bußgeldbehörden, soweit dies bisher nicht ohnehin schon der Fall war, die Bußgeldbescheide an den Betroffenen förmlich und dem Rechtsvertreter formlos zustellen werden, soweit der Gegenstand und der Umfang der Bevollmächtigung nicht deutlich hervortreten. Die Entscheidung ist insoweit konsequent, als die Rechtsprechung etwa bei dem Antrag auf Entbindung des Betroffenen von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen eine besondere Vollmacht verlangt. Auch ist der Verteidiger grundsätzlich nicht befugt, den Beschuldigten in dessen Abwesenheit in der Hauptverhandlung zu vertreten. Er kann aber durch besondere Vollmacht ermächtigt werden. Die Zustellung des Bußgeldbescheides an den Betroffenen wird erhöhten Verwaltungsaufwand mit sich bringen, weil regelmäßig die aktuelle Zustellanschrift des Betroffenen zu überprüfen sein wird, um eine wirksame Zustellung zu gewährleisten, zumal die vorliegende Entscheidung deutlich macht, dass nur eine wirksame Zustellung die Verjährung unterbricht.

Der Autor ist Fachanwalt für Strafrecht und Versicherungsrecht in Berlin

Anmerkung der Redaktion: Der Volltext der Entscheidung ist im Internet unter www.berliner.anwaltsverein.de abrufbar.

DRALLE SEMINARE

GEBÜHREN und STREITWERTE im VERWALTUNGSRECHT

für RechtsanwältInnen und MitarbeiterInnen

Referenten: **J. Weber**, Vors. Richter am Verwaltungsgericht Berlin
D. Dralle, Lehrbeauftragte, gepr. Rechtsfachwirtin –

mit **Fallbearbeitung** und **Beispielsrechnungen**
max. Teilnehmerzahl 20 - freundliche helle Räume (Berlin-Schöneberg)

Termin : Mi. 01. Februar 2006
von 13:30 Uhr bis 18.30 Uhr

€ 165,00 zuzügl. MwSt (mit Arbeitsmaterialien und kleinem Imbiss)

ANMELDUNG : Tel: 788 99 343 Fax: 461 21 79 mail: ddralle@freenet.de